

TRAVEL IUS

Ausgabe 6, 7. Juni 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Aus Travel ius 6, 7. Juni 2011

4. Fluggesellschaften werden gebüsst

Das italienische Kartellamt hat Germanwings, Alitalia, Blu Express, Air Italy wegen mangelnder Transparenz bei Online-Buchungen hart gebüsst. Germanwings hatte in der Werbung den Kreditkartenzuschlag nicht ausgewiesen (Busse 35'000 Euro). Zusätzlich mussten 15'000 Euro Busse bezahlt werden, weil die Transportbedingungen nur in Englisch publiziert worden waren. Alitalia bezahlte insgesamt Bussen in der Höhe von 105'000 Euro, Blu Express 75'000 und Air Italy 55'000 Euro. (airliners.de vom 13.5.2011).

In der Schweiz gilt die Preisbekanntgabe-Verordnung. Diese wird leider durch die kantonalen Instanzen vollzogen. Diese haben noch nicht gemerkt, dass ausländische Anbieter bewusst den schweizerischen Markt bearbeiten und somit die schweizerischen Wettbewerbsregeln einhalten müss(t)en. – Wer in Deutschland Werbung macht, weiss, dass dort das Recht konsequent durchgesetzt wird. Und wie das Beispiel Italien zeigt, gibt es durchaus angemessene Mittel, um Online-Anbieter in die Schranken zu weisen.

5. Fluggesellschaften werden gebüsst – auch in der Schweiz

Auch in der Schweiz gilt die Verordnung (EG) 261/2004 betreffend Überbuchungen, Flugannullierungen und Flugverspätungen. Diese Verordnung dürfte spätestens seit dem Vulkanausbruch auf Island bekannt sein. Bekannt ist auch, dass die Fluggesellschaften alle Register ziehen, um keine Leistungen nach dieser Verordnung erbringen zu müssen (z.B. Umfrage der Verbraucherzentralen in Deutschland (fliegen-sparen.de, 10.5.2011). Dem Bundesamt für Zivilluftfahrt scheint nun "der Kragen geplatzt zu sein." Es hat gegen 14 Fluggesellschaften ein Verwaltungsstrafverfahren eröffnet. Nachdem die Fluggesellschaften zu den vorgeworfenen Sachverhalten Stellung genommen haben, wird das BAZL über mögliche Bussen entscheiden (Pressemitteilung vom 5.5.2011).

Probleme sind zwei: Das BAZL ist Aufsichtsbehörde. Als Aufsichtsbehörde kann das BAZL über Forderungen von Passagieren nicht entscheiden. Es kann nur Empfehlungen abgeben. Weigert sich eine Fluggesellschaft, die gesetzlichen Leistungen zu erbringen, muss der Passagier beim Zivilrichter klagen. Mit anderen Worten trägt der Fluggast das Risiko eines verlorenen Prozesses (Gerichtskosten, Anwaltskosten der Gegenpartei und eigene Anwaltskosten). Wenn es maximal um 600 Euro pro Passagier geht, überlegt man sich, ob man dieses Prozessrisiko eingehen will. Das wissen die Fluggesellschaften und spekulieren darauf, dass der Fluggast das Risiko scheut.

Wenn das BAZL zum Schluss kommen sollte, dass bestimmte Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, sollten die Bussen so hoch sein, dass die betroffene Fluggesellschaft unter dem Strich nicht noch "Gewinn" macht. Andernfalls es sich für die Fluggesellschaft immer noch lohnt, die Fluggastrechte nicht umzusetzen.

© Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago

info@reisebuerorecht.ch
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" kostenlos abonnieren:
http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung